

Förderung der Herstellung

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Herstellung von Avantgarde- und Experimentalfilmen sowie innovativen Animations-, Dokumentar-, und Spielfilmen.

Inhaltliche Kriterien

Gefördert werden Spielfilme, Dokumentarfilme, Animationsfilme und Experimentalfilme ohne Mindestlänge, deren kommerziell schwierige, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

Die geförderten Filme sind vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals und/oder für die Distribution im Kino bzw. auf sonstigen Verbreitungswegen vorgesehen.

Formale Kriterien

- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller wesentlich geändert wurde. Maximal jedoch kann insgesamt nur zweimal pro Förderbereich eingereicht werden. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – zumindest drei Monate vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.

- Durch die Förderung der Herstellung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in der Verwertungsphase.
- Wird das Vorhaben zu mehr als 50 vH von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, kann eine Förderung empfohlen werden, sofern die Regisseurin/der Regisseur Preise und Screenings bei international relevanten Filmfestivals (siehe [Festival-Liste](#)) vorweisen kann.

Antragsberechtigung

Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte den aktuellen [Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung](#).

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben;
- Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Kunstuniversitäten mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, wenn es sich um einen künstlerisch hochqualitativen Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium) der Regie führenden Person handelt (keine Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung);
- juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich bzw. einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn die Herstellung eines innovativen Vorhabens ansonsten nicht gewährleistet wäre und die Regisseurin/der Regisseur sowie die Produzentin/der Produzent die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Antragstellung

Die aktuellen [Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung](#) sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Bei Dokumentar-, Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen

1. **Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Antragsformulars
2. **Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)
3. **Inhaltliches Konzept**
ausführliche Beschreibung der Struktur des Films (ca. 25 DIN A4-Seiten bei Langfilmen, entsprechend weniger bei kürzeren Filmen; Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
4. **Visuelles Konzept**
ausführliche Beschreibung der filmischen Umsetzung
5. **Dokumentierte Recherche**
ausführliche Recherche-Ergebnisse
6. **Kalkulation und Finanzierungsplan**
detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Formulars (Vorlage für Einzelpersonen / Vorlage für Unternehmen)
7. **Zeitplan**
8. **Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte**
9. **Technische Angaben**
Film/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem
10. **Stabliste**
11. **Filmografie**
der Regisseurin/des Regisseurs
12. **Referenzfilm(e)**
der Regisseurin/des Regisseurs als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.)
13. **Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**
in Kopie
14. **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**
nur bei Wiedervorlage

Bei Spielfilmen

1. **Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Antragsformulars
2. **Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)
3. **Drehbuch**
etwa 90 DIN A4-Seiten bei Laufzeit von 90 Min. (entsprechend weniger bei kürzeren Filmen; Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
4. **Regie-Statement**
5. **Kalkulation und Finanzierungsplan**
detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Formulars (Vorlage für Einzelpersonen / Vorlage für Unternehmen)
6. **Zeitplan**
7. **Drehplan**
8. **Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte/Chain of Title**
9. **Technische Angaben**
Film/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem
10. **Stabliste**
11. **Besetzungsliste**
12. **Filmografien**
der Regisseurin/des Regisseurs; der Autorin/des Autors
13. **Referenzfilm(e)**
der Regisseurin/des Regisseurs als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.)
14. **Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**
in Kopie
15. **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**
nur bei Wiedervorlage

Alle Papier-Unterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Es empfiehlt sich eine Antragstellung vor diesen Terminen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Die maximalen Förderbeträge für Langfilme ab 70 Min. lauten wie folgt:

- für Einzelpersonen: maximal 70.000 Euro
- für Produktionsfirmen: maximal 100.000 Euro

Filmvorhaben, deren Gesamtherstellungskosten den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, können von der Filmabteilung nicht gefördert werden. Honorare für Regie und Drehbuch sind in der Kalkulationsvorlage angegeben. Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung eines Filmvorhabens.

Vergabe

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Fertigstellung hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer das geförderte Werk auf einem archivfähigen Datenträger in Originalfassung der Filmabteilung zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion II – Kunst und Kultur
Abteilung II/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl
Telefon: +43 1 531 15-206881
E-Mail: karl.hufnagl@bka.gv.at
Internet: www.kunstkultur.bka.gv.at